

Einwohnergemeinde Erlach  
Gemeindeversammlung

## **Gemeindeordnung: Teilrevision**

### **Grundsätzliches**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung drängt sich aufgrund der Reorganisation des Regionalen Sozialdienstes Erlach auf. Ziel ist es, das Sitzgemeindemodell konsequent einzuführen und umzusetzen.

Gleichzeitig sollen die Aufgaben des Schulsozialdienstes dahingehend Einzug in den Regionalen Sozialdienst erhalten, als dass diese Aufgaben wohl im Leistungsumfang des Regionales Sozialdienstes enthalten sind, aber die angeschlossenen Gemeinden nicht identisch sein müssen. Das heisst, Gemeinden können dem Regionalen Sozialdienst mit oder ohne gleichzeitige Übertragung des Schulsozialdienstes beitreten.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden gleichzeitig notwendige Anpassungen an das kantonale Recht vorgenommen. Sie sind ebenfalls in der folgenden Gegenüberstellung enthalten.

## Gemeindeordnung: Änderung

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 19. September 2001, beschliesst:

I. Die Gemeindeordnung vom 19. September 2001 wird wie folgt geändert:

<b>Bisher</b>		<b>Neu</b>	
<i>Ausstand</i>	<b>Art. 18</b> <sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind a Verwandte und verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie	<i>Ausstand</i>	<b>Art. 18</b> <sup>2</sup> Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
<i>Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte</i>	<b>Art. 23</b> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: c Anlagen in Immobilien; e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;	<i>Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte</i>	<b>Art. 23</b> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt: c Finanzanlagen in Immobilien; e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;
<i>Gemeindeversammlung a Sachgeschäfte</i>	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne I Einbürgerungen  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozial- und Vormundschaftskommission gemäss Anhang Ziffer V.	<i>Gemeindeversammlung a Sachgeschäfte</i>	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne <del>I Einbürgerungen</del>  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozialkommission Erlach gemäss Anhang Ziffer V.
<i>Referendum: c Gemeinsame Bestimmungen</i>	<b>Art. 37</b> Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 35 und 36 werden im Amtsanzeiger publiziert.	<i>Referendum: c Gemeinsame Bestimmungen</i>	<b>Art. 37</b> Beschlüsse des Gemeinderates nach Artikel 35 und 36 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.

c Sachgeschäfte **Art. 46**<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Sozial- und Vormundschaftskommission gemäss Anhang Ziffer V.

*Verwaltungsorganisation* **Art. 48**<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere  
g die Einsetzung weiterer Kommissionen,

Ständige Kommissionen  
a GO-Kommissionen  
b  
c  
d  
e Die Sozial- und Vormundschaftskommission

**Art. 50**<sup>1</sup> Ständige GO-Kommissionen sind

b des Gemeinderates **Art. 51**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

c Sachgeschäfte **Art. 46**<sup>3</sup> Gestrichen.

*Verwaltungsorganisation* **Art. 48**<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere  
g die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,

Ständige Kommissionen  
a GO-Kommissionen  
b  
c  
d  
e Die Regionale Sozialkommission Erlach

**Art. 50**<sup>1</sup> Ständige GO-Kommissionen sind

**Bemerkung:** Die Aufgaben der Schulsozialarbeit sind in die Regionale Sozialkommission integriert.

b des Gemeinderates **Art. 51**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

**Bisher****Anhang zur Gemeindeordnung vom 19. September 2001****Ständige Kommissionen****V. Sozial- und Vormundschaftskommission**

## Einsetzung

<sup>1</sup> Die Gemeinde Erlach setzt, gestützt auf den Vertrag vom 30.06.2004 mit den Einwohnergemeinden Brütteilen, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Ins, Lüscherz, Müntschemier, Siselen und Tschugg, sowie den Gemischten Gemeinden Treiten und Vinelz betreffend gemeinsame Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft eine Sozial- und Vormundschaftskommission ein.

## Mitgliederzahl

<sup>3</sup> Die Sozial- und Vormundschaftskommission besteht einschliesslich des ihr von Amtes wegen angehörnden Gemeinderatsmitgliedes aus fünf bis neun Personen.

## Konstituierung

<sup>4</sup> Die Sozial- und Vormundschaftskommission konstituiert sich im Rahmen des Vertrages gemäss Absatz 1 selbst. Sie wird durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Erlach präsiert.

**Neu****Anhang zur Gemeindeordnung vom 19. September 2001****Ständige Kommissionen****V. Regionale Sozialkommission Erlach**

## Einsetzung

<sup>1</sup> Zur strategischen Ausrichtung, zur Beaufsichtigung und zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der individuellen und institutionellen Sozialhilfe sowie in der Schulsozialarbeit wird eine ständige Kommission eingesetzt.

## Zusammensetzung

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Regionalen Sozialkommission Erlach richtet sich nach Artikel 5 des Vertrags über die regionale Aufgabenerfüllung in der individuellen und institutionellen Sozialhilfe. Der Gemeinde Erlach steht ein Sitz zu.

**Bemerkung:** Die Regionale Sozialkommission kann einen Ausschuss für die Schulsozialarbeit einsetzen.

## Mitgliederzahl

<sup>3</sup> Die Sozialkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in einer beteiligten Gemeinde das Ressort Soziales des Gemeinderates führen.

## Konstituierung

<sup>4</sup> Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Soziales der Sitzgemeinde Erlach präsiert die Kommission von Amtes wegen; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

**Bisher**

- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Sozial- und Vormundschaftskommission
- a* ist Sozial- und Vormundschaftsbehörde im Sinn der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über öffentliche Sozialhilfe und Vormundschaft für die Gemeinde Erlach und die angeschlossenen Gemeinden,
  - b* erfüllt für diese Gemeinden alle ihr in dieser Eigenschaft durch das eidgenössische und kantonale Recht zugewiesenen Aufgaben,
  - c* beschliesst für den Bereich der öffentlichen Sozialhilfe und der Vormundschaft
    - lastenausgleichsberechtigte Nachkredite,
    - die Erhöhung des Stellenetats, soweit die Stellen lastenausgleichsberechtigt sind oder die Erhöhung nicht mehr als 30 Stellenprozent beträgt,
    - die Anstellung von Personal,
  - d* unterbreitet den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden den Entwurf für den Voranschlag der Laufenden Rechnung, welcher nach den im Vertrag gemäss Absatz 1 geregelten Modalitäten als gebundener Aufwand in den Voranschlag aufgenommen wird,

**Neu**

- Zuständigkeiten <sup>5</sup> Die Sozialkommission ist Sozialbehörde im Sinne der übergeordneten Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe und legt die strategische Ausrichtung des Regionalen Sozialdienstes Erlach fest.
- <sup>6</sup> Die Sozialkommission erarbeitet zusammen mit dem Sozialdienst zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde das Leistungsangebot und die Jahresziele für das Folgejahr und allenfalls eine mehrjährige Strategie.
- <sup>7</sup> Die Sozialkommission lässt die Ergebnisse ihrer Ressourcenplanung für das Folgejahr in den Entwurf des Budgets des Sozialdienstes einfließen und unterbreitet den Budgetentwurf dem Gemeinderat der Sitzgemeinde, für sich und zuhanden der Anschlussgemeinden, zur Mitberücksichtigung im eigenen Budget.

**Bisher**

- e nimmt die weiteren ihr durch den Vertrag gemäss Absatz 1 zugewiesenen Zuständigkeiten wahr.

**Neu**

<sup>8</sup> Die Sozialkommission orientiert die beteiligten Gemeinden regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich; der Gemeinderat der Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden über das Budget und die Jahresrechnung des Sozialdienstes.

<sup>9</sup> Die Sozialkommission beaufsichtigt den Sozialdienst, indem sie insbesondere

- a die Organisation des Sozialdienstes in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeiten, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft oder prüfen lässt
- b regelmässig Dossiers von Personen, die Leistungen des Sozialdienstes beziehen oder bezogen haben, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft; sie kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihr der Sozialdienst eine namentliche Liste der Dossiers aushändigt
- c Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist
- d vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem Gemeinderat der Sitzgemeinde Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.

<sup>10</sup> Die Sozialkommission unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung, indem sie

- a grundsätzliche Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet

## Bisher

## Neu

*b* konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.

<sup>11</sup> Die Sozialkommission nimmt Planungs- und Controllingaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in den Regionsgemeinden erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.

## Schulsozialarbeit

<sup>12</sup> Der Sozialkommission obliegen bei der Schulsozialarbeit die folgenden Aufgaben:

- a* die Steuerung der Schulsozialarbeit,
- b* das Controlling, die Evaluation und nötige Konzeptanpassungen,
- c* die Beaufsichtigung und die Unterstützung der Schulsozialarbeit,
- d* die Berichterstattung und die Antragstellung an den Gemeinderat der Sitzgemeinde, für sich und zuhanden der Anschlussgemeinden,
- e* die Definition der Standorte der integrierten Schulsozialarbeit.

<sup>13</sup> Die Sozialkommission erarbeitet zusammen mit dem Regionalen Sozialdienst Erlach zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde das Leistungsangebot und die Jahresziele für das Folgejahr und allenfalls eine mehrjährige Strategie.

<sup>14</sup> Die Sozialkommission lässt die Ergebnisse ihrer Ressourcenplanung für das Folgejahr in den Entwurf des Budgets der Regionalen Schulsozialarbeit einfließen und unterbreitet den Budgetentwurf dem Gemeinderat der Sitzgemeinde, für sich und zuhanden der Anschlussgemeinden, zur Mitberücksichtigung im eigenen Budget.

**Bisher****Neu**

<sup>15</sup> Die Sozialkommission orientiert die beteiligten Gemeinden regelmässig über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich; der Gemeinderat der Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden über das Budget und die Jahresrechnung der Schulsozialarbeit.

<sup>16</sup> Die Ausgabenkompetenzen der Kommission richten sich nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde Erlach.

Kommissions-  
interne Ressorts

<sup>17</sup> Die Kommission kann ihren Mitgliedern zur gleichmässigeren Auslastung und zur Erhöhung von Identifikation und Partizipation Verantwortungsbereiche übertragen; die Verantwortung bedeutet den Auftrag, ein Geschäft besonders eingehend zu prüfen und in der Kommission über das Vorprüfungsergebnis zu berichten.

Unterschrifts-  
berechtigung

<sup>18</sup> Namens der Kommission zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär kollektiv zu zweien.

Sekretariat

<sup>6</sup> Das Sekretariat wird vom Regionalen Sozialdienst Erlach geführt.

Sekretariat

<sup>19</sup> Das Sekretariat wird vom Sozialdienst geführt; die Kommissionssekretärin oder der Kommissionssekretär hat an den Kommissionsverhandlungen beratende Stimme und Antragsrecht.

II. Diese Änderung tritt auf den 01.01.2019 in Kraft.